

Gesetzesinitiative

zur Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene

Gestützt auf Art. 40 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012 unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom 19. November 2009

über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG→)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen,

LGBl. 2019 Nr.356

in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

II. Steuerung und Überwachung

A. Führung

Art. 4

Wahl der Mitglieder der strategischen Führungsebene

- 1) Bei spezialgesetzlich errichteten öffentlichen Unternehmen werden die Mitglieder der strategischen Führungsebene vom Landtag gewählt. Der Landtag bestimmt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich das strategische Führungsorgan nach den statutarischen Bestimmungen.

Art. 8

Abberufung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene

- 1) Mitglieder der strategischen Führungsebene können jederzeit unabhängig von der Amtsdauer abberufen werden durch:
 - a) Die Regierung mit vorgängiger Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission des Landtags;
 - b) einen Landtagsbeschluss mit vorgängiger Beratung in der Geschäftsprüfungskommission des Landtags.
- 2) Vor der Abberufung sind dem Betroffenen die Gründe der Abberufung mitzuteilen und es ist ihm mit angemessener Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

- 3) Die Abberufung ist auch rechtsgültig, wenn sie ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgte.
- 4) Aufgehoben.

II.

Dieses Gesetz tritt am Tag der Kundmachung in Kraft

Begründung:

Das Thema „Corporate Governance“ verfolgt den Landtag seit etlichen Jahren kontinuierlich, ohne dass die Erfahrungen aus diversen Anlässen (Post, Telecom, LRF und Landesspital) in entsprechenden Anpassungen in der Eignerstrategie oder im ÖUSG umgesetzt wurden. Ausserdem wartet der Landtag seit Herbst 2015 auf die Umsetzung einer entsprechenden Motion, welche die Regierung bis dato noch immer nicht zuhanden des Landtages verabschiedet hat.

Mit der Einführung des ÖUSG im Jahr 2010 hat der Landtag seine diesbezüglichen Kompetenzen praktisch zur Gänze an die Regierung abgegeben. Nach nun 10 Jahren Erfahrung mit dem ÖUSG kann nicht durchgängig eine positive Bilanz gezogen werden. Es bestehen offensichtliche Problemfelder, die bearbeitet und beseitigt werden müssen. Ein wesentliches Problem, was sich zeigte, ist das unvorsichtige wirtschaftliche Gebaren einiger Unternehmen, dass in einigen Fällen zur Vernichtung des Eigenkapitals führte. Die Regierung konnte diese unerfreulichen Entwicklungen mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht verhindern. Der Landtag war dann jeweils gezwungen, die Unternehmen mit Notkrediten auszustatten. So musste der Landtag in der vergangenen Legislaturperiode die Post mit einem Notkredit von CHF 6.1 Mio. vor dem drohenden Konkurs retten. Wie es dazu kam, ist ausführlich im Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission dargelegt worden. Die Verantwortlichen wurden nie zu Rechenschaft gezogen. Des Weiteren musste der Landtag zwei Nachtragskredite in Höhe von CHF 345'000 im Jahr 2017 und von CHF 298'000 im Jahr 2018 genehmigen, um den LRF (Radio L) vor einer Zahlungsunfähigkeit zu bewahren. Damit lässt sich feststellen, dass die Steuerung und Überwachung durch die Regierung noch nicht optimal funktioniert. Es hat sich gezeigt, dass die Regierung mit den heutigen gesetzlichen Regelungen solche Vorfälle nicht verhindern kann und damit mit weiteren entsprechenden Fällen zu rechnen ist.

Dem Landtag obliegt in solchen Fällen nur noch die Finanzkompetenz. Zudem hat er die Möglichkeit, die Eignerstrategie gemäss Art 18 des ÖUSG durch die Regierung abändern zu lassen. Halten sich die Verantwortlichen der strategischen Führungsebene jedoch nicht an die Vorgaben der Eigner- oder Beteiligungs-Strategie und setzen z.B. das Eigenkapital des Unternehmens leichtsinnig aufs Spiel oder halten sich sonst nicht an Vorgaben des Eigners, hat der letztlich finanzverantwortliche Landtag im geltenden Recht absolut keine Durchgriffsrechte. Dies muss aus Sicht der Initianten korrigiert werden, indem sich der Landtag selbst wieder mehr Rechte einräumt.

Folgendes Problem hat sich gezeigt:

Der Landtag muss als letzte Instanz alternativlos Finanzbeschlüsse – auch in Millionenhöhe – verabschieden. Der Landtag kann nur den Sachverhalt darlegen, hat aber keinerlei Möglichkeiten korrigierend einzuwirken. Zudem ist festzuhalten, dass der Landtag meist nicht über umfassende Informationen verfügt, was oft mit dem Geschäftsgeheimnis begründet wird. Er kann einzig den nötigen Finanzbeschluss ablehnen und damit den Konkurs des Unternehmens herbeiführen, was in der Regel nicht zielführend ist und kaum je umgesetzt werden wird.

Deshalb wollen die Initianten dem Landtag wiederum das Recht einräumen, Verwaltungs- oder Stiftungsräte von öffentlichen Unternehmen einzusetzen und diese auch wieder einzeln oder im gesamten abberufen zu können. Es dürfte unbestritten sein, dass der Landtag sich eine Abberufung nie einfach machen wird, zumal es immer eine Mehrheit im Gremium benötigt, die sich einen solchen Beschluss nicht einfach machen wird.

Auch bei einer Abberufung durch den Landtag besteht ein verfassungsrechtlich begründeter Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör bei sämtlichen Verwaltungsakten des Staats, wenn diese in die individuellen Persönlichkeitsrechte eingreifen. Dementsprechend muss ein entsprechendes Minimalverfahren eingehalten werden. Im Falle der Abberufung von zwei Verwaltungsräten des Liechtensteinischen Rundfunks hatte der Staatsgerichtshof (StGH2005/97) keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Landtag als zuständiges Gremium geäußert. Allerdings sind die Minimalgarantien eines fairen Verfahrens einzuhalten. Dies kann der Landtag, indem er sich einer Kommission bedient, welche das entsprechende Verfahren durchführt, d.h. die Parteien einlädt und den Sachverhalt abklärt. Damit wird dem Betroffenen das notwendige rechtliche Gehör gewährt. Dabei muss sich die Kommission mit den wesentlichen Parteivorbringen auseinandersetzen und die relevanten Entscheidungsgründe darlegen. Zudem haben die Betroffenen gemäss Urteil das Recht auf eine minimale Begründung. Diese Aufgabe kann die Kommission übernehmen, zudem berichtet sie mittels Protokoll an den Landtag.

Neu soll die Geschäftsprüfungskommission (GPK) in jedem Fall in die Beurteilung einer allfälligen Abberufung als vorberatendes Gremium involviert werden. Mit dem Einbezug der GPK kann auch auf die Sachkunde der Verwaltung zugegriffen und die Haltung der Regierung und der abzuberaufenden Mitglieder in den Vorberatungsprozess einbezogen und im Protokoll dokumentiert werden.

Erläuterungen zu den Bestimmungen

Art. 4 Abs. 1

Mit dieser Anpassung erhält der Landtag wiederum das Recht die Mitglieder der Strategischen Führungsebene einzusetzen. Neu kann neben der Regierung auch der Landtag Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern der strategischen Führungsebene einbringen.

Art. 8 Abs. 1

Neu soll die Geschäftsprüfungskommission nicht nur Informationsempfänger sein, sondern aktiv in den Prozess miteinbezogen werden. Dabei soll, sofern die Abberufung von der Regierung ausgeht, die Geschäftsprüfungskommission der Abberufung zustimmen müssen. Damit wird in jedem Fall ein Minimalverfahren durchgeführt, so dass einerseits einem

abzuberufenden Mitglied das rechtliche Gehör durch eine Kommission gewährt wird und andererseits bei Dringlichkeit eine Abberufung auch in angemessener Zeit erfolgen kann.

Zusätzlich zur Regierung soll neu auch der Landtag einzelne Mitglieder oder die gesamte strategische Führungsebene abberufen können. Auch dies soll nicht ohne Vorberatung in der Geschäftsprüfungskommission möglich sein, wo auch wiederum die notwendigen Verfahrensschritte und das rechtliche Gehör für den Betroffenen gewährt werden muss.

Abs. 2

Keine Änderung

Abs. 3

Der letzte Satz wurde gestrichen, da es keinen Anspruch auf Schadenersatz bestehen soll.

Abs. 4

Die Zuständigen Gerichtshöfe wurden gestrichen, da keine Feststellung für Schadenersatz vorgesehen ist.

Vaduz, 17. September 2020

Erich Hasler

Herbert Elkuch

Thomas Rehak